

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1965	Nummer 132
--------------	----------------------------------------------	------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	7. 9. 1965	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Auslagenerstattung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen . . . . .	1390
71241	27. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung von Bau- und Reparaturverglasungen durch das Malerhandwerk . . . . .	1390
924	17. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Führung von Vormerklisten für Bewerber um Genehmigungen für den Güter- und Möbelfernverkehr . . . . .	1391

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
27. 9. 1965	RdErl. — Personenstandswesen: Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15a Ehegesetz . . . . .	1392
	Personalveränderungen . . . . .	1392

## I.

20511

**Auslagerstattung  
zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen**

Gem. RdErl. d. Justizministers — 4231 — I B. 5 —  
u. d. Innenministers — IV D 2 — 5018 — v. 7. 9. 1965

I. Die Justizbehörden sowie die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Auslagen. Der Erstattungsverzicht umfaßt Auslagen aller Art, z. B. auf seiten der Justiz die Kosten der Mitbenutzung von Beförderungsmitteln für Gefangenentransporte, auf seiten der Polizei Reise- und Fahndungskosten, Transportkosten, Zeugenentschädigungen, Kosten für Untersuchungen und Begutachtungen (insbesondere Kosten der Blutentnahme und Blutuntersuchungen) sowie für Sicherstellung von Sachen.

Angehörige der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die in dienstlicher Eigenschaft als Zeugen herangezogen werden, werden von der Justizbehörde nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Angehörige der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Sachverständige herangezogen werden, werden durch die Justizbehörde nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften abgefunden.

II. Die Auslagen der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sind entweder in den Akten der Strafverfahren zu vermerken oder zu diesen mitzuteilen. Sie sind von dem Verurteilten mit den Gerichtskosten einzuziehen, soweit dies nach den hierfür geltenden Bestimmungen zulässig ist, und im Justizhaushalt endgültig zu vereinnahmen.

Wird auf Ersuchen des Gerichts oder Staatsanwalts von einer Polizeibehörde, einer Polizeieinrichtung oder einem Angehörigen dieser Stellen in Erfüllung seiner Dienstaufgaben ein Gutachten erstattet, vertreten oder erläutert, so ist mit dem Gutachten eine Aufstellung zu verbinden, aus der die Sachverständigenentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen berechnet werden kann. Hierfür empfiehlt sich die Verwendung eines besonderen Formblatts, das die Geschäftsstelle der Justizbehörde dem Sachverständigen zusammen mit der Beauftragung übersendet.

III. Die Auslagen der Justizbehörden sind — im allgemeinen bei Rücksendung der Vorgänge — den Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen mitzuteilen, die sie von einem etwa vorhandenen Kostenschuldner einziehen und endgültig bei ihren Haushaltsmitteln vereinnahmen.

IV. Der Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1955 (JM: 4231 — I B. 5, IM: IV D 2 III — 141/55) — JMBL. NRW. S. 86 — i. d. F. d. Gem. Erl. v. 31. 1. 1956 (JM: 4231 — I B. 5, IM: IV D 2 III — 81/56) JMBL. NRW. S. 51 — SMBL. NW. 20511 — wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1965 S. 1390.

71241

**Ausführung  
von Bau- und Reparaturverglasungen  
durch das Malerhandwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 9. 1965 — II C 3 — 40—02 — 60/65

1. Nach Mitteilung des Westdeutschen Handwerkskammertages sind in Nordrhein-Westfalen in letzter Zeit zwischen den Landesinnungsverbänden des Malerhandwerks und des Glaserhandwerks erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, ob und inwieweit Maler berechtigt sind, Verglasungs-

arbeiten auszuführen. Auch die Auffassungen der Handwerkskammern gehen in dieser Frage auseinander.

1.1 Mit dem Malerhandwerk vertreten einige Kammern die Ansicht, daß die in der Handwerksrolle eingetragenen Maler ohne weiteres berechtigt seien, Bau- und Reparaturverglasungen vorzunehmen, da diese Arbeit in ihrem Kammerbereich seit jeher vom Malerhandwerk mitausgeführt worden sei. Sie berufen sich dabei auf das durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft v. 22. 7. 1958 — II B 1 — 1885/58 — genehmigte Berufsbild für das Malerhandwerk. Dort ist bei der Beschreibung des Arbeitsgebietes die Bau- und Reparaturverglasung ausdrücklich aufgeführt, allerdings mit dem Zusatz „soweit regional oder betrieblich üblich“.

1.2 Demgegenüber stehen andere Handwerkskammern gemeinsam mit dem Glaserhandwerk auf dem Standpunkt, daß in diesen Fällen grundsätzlich die zusätzliche Eintragung in der Handwerksrolle für das Glaserhandwerk erforderlich sei. Es werde nicht bestritten, daß in Nordrhein-Westfalen die Maler üblicherweise bisher auch Bau- und Reparaturverglasungen durchgeführt hätten, jedoch seien für die Bestimmung des Berufsinhalts der in der sogenannten Positivliste (Anlage A zur Handwerksordnung) aufgeführten Gewerbe nicht die Berufsbilder, sondern die Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung entscheidend. In den Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung im Malerhandwerk seien jedoch Bau- und Reparaturverglasungsarbeiten nicht enthalten.

2. In Übereinstimmung mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag vertrete ich die Rechtsauffassung, daß der Berufsinhalt und damit auch der Umfang der Berechtigung zur Ausübung der in der sogenannten Positivliste aufgeführten handwerklichen Tätigkeiten durch die vom Bundesminister für Wirtschaft anerkannten Berufsbilder bestimmt wird. Nach § 1 der Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung im Malerhandwerk ist das Berufsbild Bestandteil dieser Vorschriften und bildet die Grundlage der in der Meisterprüfung zu stellenden Anforderungen. Das Fehlen von Bau- und Reparaturverglasungsarbeiten im praktischen Hauptteil der Meisterprüfung ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Fachlichen Vorschriften nach dem Grundsatz der Bundeseinheitlichkeit aufgestellt sind. Demzufolge ist in den Vorschriften für solche Teiltätigkeiten kein Raum, die nur insoweit zum Berufsbild des Malerhandwerks gehören, als sie „regional oder betrieblich üblich“ sind. Da die Ausführung von Bau- und Reparaturverglasungen durch Maler in Nordrhein-Westfalen bisher üblich war und daher entsprechend dem anerkannten Berufsbild als Teiltätigkeit des Malerhandwerks anzusehen ist, bedarf ein in der Handwerksrolle eingetragener Maler zur Vornahme dieser Arbeiten keiner zusätzlichen Eintragung als Glaser.

2.1 Wie mir der Bundesminister für Wirtschaft mit Schreiben v. 18. 3. 1965 — II A 1 — 80 16 11 — mitgeteilt hat, ist er ebenfalls im Grundsatz der Ansicht, daß der Berufsinhalt des Malerhandwerks auch auf das Gebiet der Bau- und Reparaturverglasungen ausgedehnt ist, wenn es regional oder betrieblich üblich ist. Dem stehe nicht entgegen, daß in den Fachlichen Vorschriften, die die Ausbildung im gesamten Bundesgebiet regelten, eine entsprechende Bestimmung fehle.

2.2 Das Malerhandwerk wird sich meines Erachtens allerdings bei der Bewerbung um solche Arbeiten und bei deren Ausführung auf solche Bau- und Reparaturverglasungen beschränken müssen, wie sie bisher in Nordrhein-Westfalen von ihm üblicherweise vorgenommen werden und soweit zu deren fachgerechter Ausführung die auf Grund des Berufsbildes für das Malerhandwerk erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse im Einsetzen, Befestigen und Verkitten von Glas ausreichen. Keinesfalls wird

aber der Maler im Rahmen seines Berufsbildes solche Bau- und Reparaturverglasungsarbeiten übernehmen dürfen, zu deren fachgerechter Ausführung die vertieften Fertigkeiten und Kenntnisse nach dem Berufsbild des Glaserhandwerks gehören. Bau- und Reparaturverglasungen, die den im ersten Satz dieses Absatzes umschriebenen Rahmen überschreiten, sind dem Glaserhandwerk vorbehalten und solchen Malerbetrieben, die dazu eine Berechtigung auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 112 der Handwerksordnung besitzen.

3. Vorbehaltlich der Rechtsprechung der Gerichte bitte ich die zuständigen Verwaltungsbehörden und Handwerkskammern, meine Rechtsauffassung zu der hier angeschnittenen grundsätzlichen Frage bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten,  
Ordnungsbehörden,  
Handwerkskammern;

nachrichtlich:

an den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1965 S. 1390.

924

### Richtlinien über die Führung von Vormerklisten für Bewerber um Genehmigungen für den Güter- und Möbel- fernverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 9. 1965 — V B 6 — 42 — 13 — 50/65

#### 1. Arten der Vormerklisten

Folgende Arten von Vormerklisten werden bei den Genehmigungsbehörden geführt:

- 1.1 Vormerkliste für bevorrechtigte Bewerber um Güter- oder Möbelfernverkehrsgenehmigungen

Zu den Bevorrechtigten gehören

- 1.11 Bewerber, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bei der Zulassung zu einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit vor anderen zu berücksichtigen sind (§ 69 Bundesvertriebenengesetz, § 7 a Heimkehrergesetz, § 37 Schwerbeschädigtengesetz).

Bis auf weiteres muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß den erwähnten begünstigenden Bestimmungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist, wenn dem Bewerber bereits eine Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr erteilt wurde. Dies gilt in der Regel nicht, wenn der Bewerber diese Genehmigung durch Kauf (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Güterkraftverkehrsgesetz — GüKG oder im Wege des bedingten Verzichts) oder Vererbung (§ 19 GüKG) eines Güterkraftverkehrsunternehmens erlangt hat.

- 1.12 Bewerber, bei denen das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härte- oder Sonderfalls anerkannt worden ist.

Wenn eine Genehmigungsbehörde den Antrag eines Bewerbers, bei dem nach ihrer Auffassung ein außergewöhnlicher Härte- oder Sonderfall vorliegt, in die Vormerkliste der bevorrechtigten Bewerber aufzunehmen beabsichtigt, ist meine Zustimmung einzuholen. Ich bitte, mir in solchen Fällen unter Darlegung der Gründe zu berichten und den übrigen Genehmigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eine Durchschrift des Berichtes zu übersenden.

- 1.2 Vormerkliste für allgemeine Bewerber um Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr

- 1.3 Vormerkliste für allgemeine Bewerber um Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr

- 1.4 Vormerkliste für allgemeine Bewerber um Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr

- 1.5 Vormerkliste für allgemeine Bewerber um Genehmigungen für den Möbelfernverkehr.

#### 2. Führung der Vormerklisten

- 2.1 Anzahl der Anträge eines Bewerbers

Solange die Nachfrage nach Genehmigungen größer ist als das Genehmigungskontingent, ist es nicht möglich, mehr Genehmigungen, als für den Einsatz eines Zuges (Motorwagen Zugmaschine und Anhänger Auflieger) erforderlich sind, auf einen Antrag zu erteilen. Jeder Bewerber darf deshalb in jeder der Vormerklisten 1.2 bis 1.4 jeweils nur mit einem Antrag auf Erteilung **einer** Genehmigung für den Güterfernverkehr und in der Vormerkliste zu 1.5 mit einem Antrag auf Erteilung bis zu zwei Genehmigungen für den Möbelfernverkehr eingetragen sein. Dieser Regelung entsprechend dürfen in die Vormerkliste 1.1 (bevorrechtigte Bewerber) je ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr, für den Bezirksgüterfernverkehr, für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr und bis zu zwei Genehmigungen für den Möbelfernverkehr aufgenommen werden. Darüber hinausgehende Anträge sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GüKG wegen Erschöpfung des Genehmigungskontingents und bzw. oder (bei vorübergehend unterschrittenem Genehmigungskontingent), weil sonst eine geordnete und gerechte Verteilung der Genehmigungen auf die Vielzahl der Bewerber ausgeschlossen ist, abzulehnen. Die Entscheidung über die Anträge, die in die Vormerklisten eingetragen werden, ist vorläufig auszusetzen.

- 2.2 Voraussetzungen für die Aufnahme eines Antrags in eine der Vormerklisten

Die Vormerklisten sollen ein Verzeichnis der Anträge der an einer Genehmigungserteilung interessierten und dafür in Betracht kommenden Bewerber sein. Ein Antrag darf deshalb nur dann in eine Vormerkliste aufgenommen werden, wenn festgestellt worden ist, daß der Bewerber die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung (§ 10 GüKG) erfüllt. Der Nachweis eines für den Güterfernverkehr geeigneten Fahrzeugs (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GüKG) und der Leistungsfähigkeit des Betriebes (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GüKG) ist für die Aufnahme in die Vormerkliste nicht erforderlich. Wird eine der übrigen Voraussetzungen des § 10 GüKG nicht erfüllt, so ist der Antrag abzulehnen. Über die Eintragung in die Vormerkliste erhält der Bewerber eine Mitteilung.

- 2.3 Vormerkdatum

- 2.31 Jeder nach 2.1 und 2.2 in die Vormerkliste einzutragende Antrag erhält ein bestimmtes Vormerkdatum. Das Vormerkdatum ist das Datum des Tages, an dem die nach der AVV zu §§ 10 bis 14 GüKG erforderlichen Antragsunterlagen vollständig — mit Ausnahme des Nachweises eines geeigneten Fahrzeuges und der Leistungsfähigkeit des Betriebes — bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sind.

- 2.32 Wird einem Bewerber auf einen in der Vormerkliste eingetragenen Antrag eine Genehmigung erteilt, so ist diese Eintragung zu streichen. Sind noch Anträge dieses Bewerbers in anderen Vormerklisten (bei bevorrechtigten Bewerbern auch in derselben Vormerkliste) verzeichnet, so ist diesen Anträgen als neues Vormerkdatum das Datum des Tages zuweisen, an dem dem Bewerber die letzte Genehmigung neu erteilt wurde. Das gilt nicht für eine Genehmigungserteilung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 GüKG oder im Wege des bedingten Verzichts oder nach Ablauf der bisherigen Geltungsdauer. Über die Zuweisung des neuen Vormerkdatums erhält der Bewerber eine Mitteilung.

- 2.33 Soweit dem Bewerber um **Möbelfernverkehrsgenehmigungen** nur **eine** Genehmigung dieser Art auf einen in der Vormerkliste eingetragenen Antrag auf Erteilung von **zwei** Genehmigungen erteilt werden kann, ist ein Antrag auf Erteilung **einer** Genehmigung für den Möbelfernverkehr mit dem bisherigen

Vormerkdatum weiterhin in der Vormerkliste zu führen. Für weitere Anträge desselben Bewerbers auf Erteilung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr gelten die Ausführungen unter 2.32 entsprechend.

**2.4 Einreihung von Anträgen bevorzogter Bewerber nach der ersten Genehmigungserteilung**

Erhält ein Bewerber auf Grund eines in der Vormerkliste für bevorzugte Bewerber eingetragenen Antrags bevorzugt vor anderen Bewerbern eine Genehmigung, so sind weitere Anträge dieses Bewerbers auf Erteilung von Genehmigungen für den Fernverkehr anderer Art in der Vormerkliste für bevorzugte Bewerber zu streichen und unter entsprechender Anwendung von 2.3 in die Vormerklisten nach 1.2, 1.3, 1.4 bzw. 1.5 einzureihen.

**3. Auswahl der Bewerber an Hand der Vormerklisten**

Die Vormerklisten mit den Eintragungen der Anträge in der Reihenfolge der Vormerkdaten sollen nur ein Hilfsmittel bei der Verteilung der Genehmigungen sein. Dabei ist das Vormerkdatum nicht das einzige und unbedingt vorherrschende Auswahlmerkmal. Eintragungen geben daher weder einen Rechtsanspruch auf Zuteilung noch binden sie die für die Erteilung zuständigen Behörden. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs behalte ich mir vor, andere, insbesondere wirtschaftliche Aspekte bei der Verteilung des Genehmigungskontingents auf die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Nur soweit bei den bevorzugten Bewerbern (1.1) eine gesetzliche Vorrangstellung besteht, gilt uneingeschränkt, daß diesen Bewerbern vor allen anderen Bewerbern bevorzugt Genehmigungen im Rahmen des Kontingents erteilt werden.

**4. Übersendung der Vormerklisten an die oberste Landesverkehrsbehörde**

**T.** Die Genehmigungsbehörden übersenden mir erstmals im Januar 1966 Durchschriften der nach diesen Richtlinien aufgestellten Vormerklisten. Änderungen in den Vormerklisten (Aufnahmen und Streichungen) sind mir jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember im Januar eines jeden Jahres, erstmals im Januar 1967, mitzuteilen.

**5. Behandlung der in den bisherigen Vormerklisten eingetragenen Anträge**

Da die Führung der Vormerklisten durch diese Richtlinien wesentlich geändert wird, sind die bisher in die Vormerklisten eingetragenen Anträge entsprechend den Ausführungen zu 1., 2.1, 2.32 und 2.4 neu zu bearbeiten und die Bewerber darüber zu benachrichtigen.

Die bisherigen Vormerklisten sind nicht mehr zu verwenden.

**6. Aufhebung der bisher gültigen Regelung für die Führung der Vormerklisten**

Die RdErl. v. 29. 11. 1958 (SMBl. NW. 924) u. v. 20. 3. 1959 (SMBl. NW. 924) werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1391.

**II.**

**Innenminister**

**Personenstandswesen;  
Eheschließungen zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1965 —  
I B 3 14.55.33

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist die Verbalnote der Königlich Griechischen Botschaft über die Ermächtigung von Geistlichen zur Vornahme von Eheschließungen gemäß § 15 a Ehegesetz vom 15. 6. 1964 bereits am 20. 6. 1964 und nicht erst am 22. 6. 1964 beim Auswärtigen Amt eingegangen. Der Zeitpunkt, zu dem die Ermächtigungen wirksam geworden sind, hat sich mithin geändert. Die in Anlage A meines RdErl. v. 14. 7. 1965 (MBl. NW. S. 840) angegebenen Ermächtigungsdaten „22. 6. 1964“ bitte ich entsprechend auf den 20. 6. 1964 zu ändern.

Die Personalien des Pfarrers Dimitrios Wangelis bitte ich wie folgt zu berichtigen:

Pfarrer Dimitrios Vaggelis  
jetzt 43 Essen, Von-der-Tann-Straße 9.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1392.

**Personalveränderungen**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeioberst H. Henseling, Kreispolizeibehörde Duisburg.

Polizeioberst K. Lange, Bereitschaftspolizei NW — Abt. I — in Bork.

Polizeirat H. Homburg, Kreispolizeibehörde Bochum.

Polizeirat G. Simon, Kreispolizeibehörde Neuß.

Polizeirat W. Stolterfoth, Kreispolizeibehörde Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 1392.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1965	Nummer 133
--------------	----------------------------------------------	------------

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
8. 10. 1965	Bundtagswahl 1965 . . . . .	1394
	<b>Landeswahlleiter</b>	
4. 10. 1965	Bek. -- Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat aus dem Landtag ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Hans Gertzen . . . . .	1395
5. 10. 1965	Bek. -- Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den Landtagsabgeordneten Josef Köllen . . . . .	1395
	<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
30. 9. 1965	Bek. -- Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . . . .	1395
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
	Personalveränderungen . . . . .	1395
	<b>Notiz</b>	
6. 10. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Oscar Dávila Aguilera . . . . .	1396
	<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen -- Neueingänge -- . . . . .	1397
	Tagesordnung für den 41. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Oktober 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	1398
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48 v. 6. 10. 1965 . . . . .	1397